

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e99a982f-2574-3b34-9abd-b39df445e320>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen Prüfen im Bauartzulassungsverfahren, erstmaliges Prüfen und Prüfen nach Änderung und Instandsetzung (TRG 760)
Amtliche Abkürzung	TRG 760
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRG 760 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese Richtlinie gilt für:

1. das in § 22 DruckbehV im Bauartzulassungsverfahren vorgesehene Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen,
2. das in § 16 DruckbehV vorgesehene erstmalige Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen,
3. das in § 18 DruckbehV vorgesehene Prüfen von Sonderanfertigungen durch den Sachverständigen,
4. das in § 17 DruckbehV vorgesehene Prüfen nach Änderung und Instandsetzung durch den Sachverständigen.

1.2 Es wird verwiesen auf:

1. die vom Deutschen Druckbehälterausschuß ermittelten und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebenen Technischen Regeln Druckgase (TRG),
2. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Druckbehälterverordnung vom 27. 2. 1980 (Bundesanzeiger Nr. 43), soweit Druckgasbehälter durch Prüfstellen anderer EG-Mitgliedstaaten geprüft werden sollen,
3. die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung:

TRG 700	Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern
TRG 701	Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Einwegbehältern (Kartuschen) und ihrer Ausrüstung
TRG 710	Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter

TRG 700	Richtlinie für das Verfahren der Bauartzulassung von Druckgasbehältern
TRG 761	Richtlinie für das Prüfen von Einwegbehältern (Kartuschen) und ihrer Ausrüstung durch den Sachverständigen im Bauartzulassungsverfahren
TRG 763	Richtlinie für das Prüfen von Acetylenflaschen durch den Sachverständigen
TRG 770	Richtlinie für das Prüfen von Ausrüstungsteilen der Druckgasbehälter durch den Sachverständigen

1.3 Für das wiederkehrende Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen gilt die [TRG 765](#).

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)